

Quelle Planunterlage:
 © GeoBasis-DE/LGLN (2026)

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

Festsetzungen

Grünflächen
 (gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Spielplatz"

Sonstige Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Wasserverbandes Wittlage

Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen über Normalhöhennull (NHN)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser 1. Änderung (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

Streichung von Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 108 „In der Oelinger Heide“, in seiner aktuellen Fassung

Planunterlage

Gemarkungsgrenze
 Flurgrenze
 Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
 Flurstücksnummer

Wohngebäude mit Hausnummern
 Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im Rahmen dieser 1. Änderung werden ausschließlich einzelne Höhenbezugspunkte über Normalhöhennull (NHN) angepasst, eine Fläche vom Allgemeinen Wohngebiet in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz überführt sowie ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage (KSG) ergänzt.

Alle übrigen rechtsverbindlichen Festsetzungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Vermerkungen und sonstige Hinweise des Bebauungsplans Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ bleiben unberührt. Für den Änderungsbereich gelten weiterhin sämtliche übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und gemäß BauNVO sowie die örtlichen Bauvorschriften gemäß NBauO des Bebauungsplans Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ in seiner aktuellen Fassung. Die in der Planzeichnung grau eingetragenen geltenden Festsetzungen sowie die zur Übersichtlichkeit in grau übernommenen gestalterischen Festsetzungen sind nur zur Information dargestellt.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan Nr. 108 „In der Oelinger Heide“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bohmte, den (SIEGEL)
 Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bohmte, den
 Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1000
 Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den
 Geschäftsnachweis:
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
 - Katasteramt Osnabrück - (Dienstsiegel)

Veröffentlichung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat in der Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung wurde vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Bohmte, den
 Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den
 Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 108 „In der Oelinger Heide“, 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

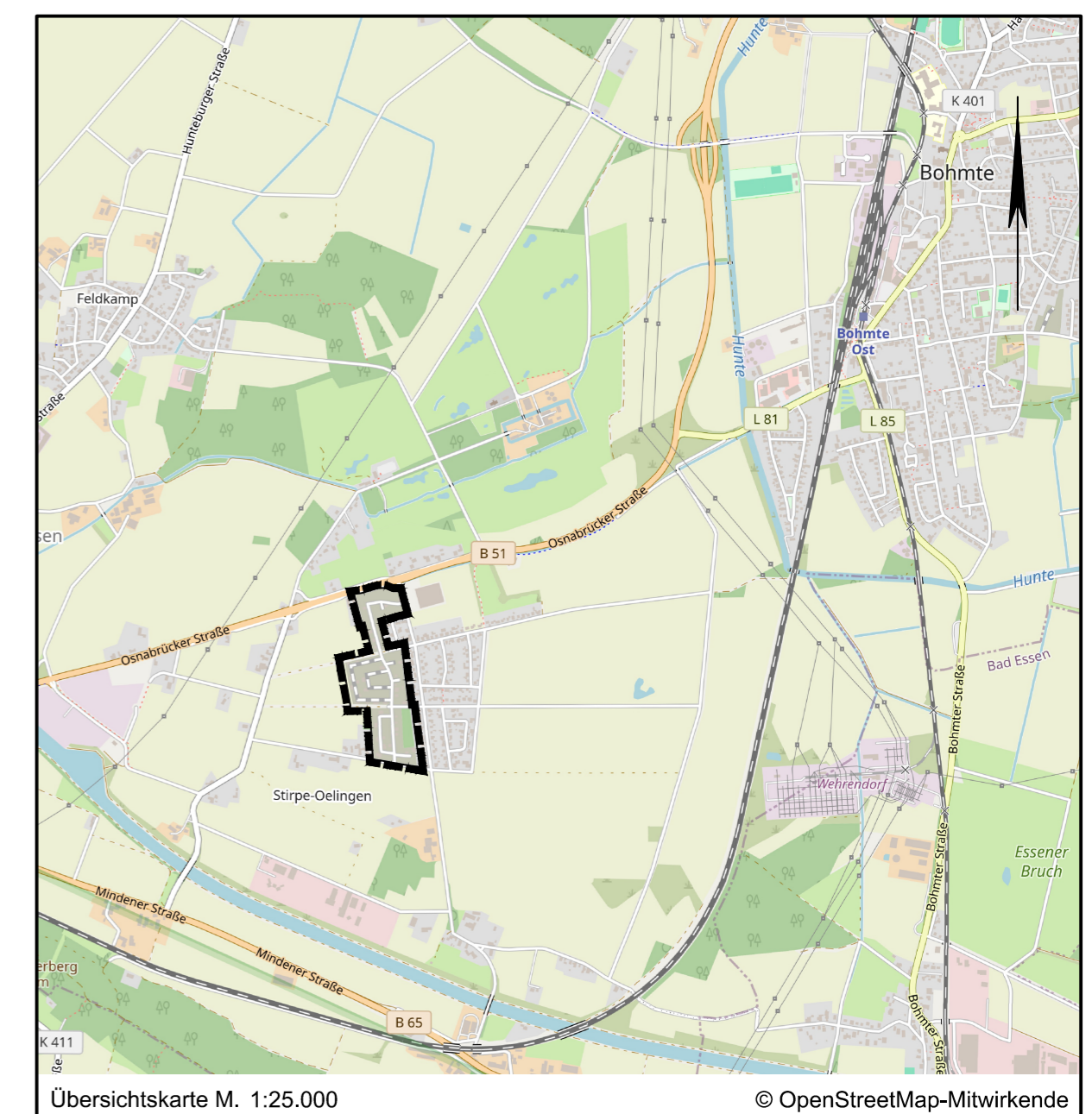
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den
 Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Bohmte, den
 Bürgermeister



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: INGENIEURPLANUNG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	Datum	Zeichen
	bearbeitet 02.2026	Sz
	gezeichnet 02.2026	Ber
	geprüft	
Wallenhorst, 24.02.2026		
freigegeben		

Pfad: H:\BOHME\225439\PLAENE\BP\plan-108-1aen_G1.dwg(B-Plan)

Gemeinde Bohmte
 Bebauungsplan Nr. 108
 „In der Oelinger Heide“, 1. Änderung

Verfahren gemäß § 13 BauGB

Entwurf Maßstab 1:2.000

Platdatum: 24.02.2026

Speicherdatum: 24.02.2026